

FG Hessen: Einspruch durch einfache E-Mail ist unwirksam

Mit Urteil vom 13.05.2015 hat der BFH das Urteil des FG Hessen aufgehoben und entschieden, dass auch nach der bis zum 31.07.2013 geltenden Rechtslage § 357 Abs. 1 S. 1 AO ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden könne, wenn das Finanzamt einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet habe.

BFH, Urteil vom 13.05.2015, siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Hessen (Vorinstanz)

Der Bescheid einer Behörde kann nicht durch einfache E-Mail angefochten werden. Vielmehr bedarf eine elektronische Einspruchseinlegung im Sinne des § 357 I S.1 AO einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur.

Sachverhalt

Um zu verhindern, dass ein Bescheid bestandskräftig wird, bedarf es der form- und fristgerechten Einspruchseinlegung.

Nach § 357 I S.1 AO kann die Einlegung des Einspruchs schriftlich oder elektronisch oder zur Niederschrift erklärt werden.

Fraglich ist, ob eine formwirksame elektronische Einlegung durch E-Mail möglich ist.

Entscheidung

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung hat das Finanzgericht Hessen nun entschieden, dass eine einfache E-Mail der elektronischen Form nicht genügen soll. Die Einreichung eines Einspruchs durch E-Mail setze voraus, dass diese mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, § 87a Abs. 3 S.2 AO.

Alleine hierdurch sei sichergestellt, dass auch im modernen elektronischen Rechtsverkehr die besonderen Zwecke der bisher üblichen Schriftform erfüllt werden.

Nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur kann daher gewährleistet werden, dass einer E-Mail auch diejenige Person zuverlässig entnommen werden kann, von der sie stammt.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass es sich nicht lediglich um einen unverbindlichen Entwurf handelt, sondern um einen mit Wissen und Willen zugeleiteten Einspruch.

Zu beachten ist, dass ein Vertrauensschutz dahingehend, dass in der bisherigen Praxis auch einfache E-Mails als formwirksam angesehen worden sind, nicht möglich ist. Denn der Verwaltung steht es aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung nicht zu, mittels Richtlinien die gesetzlichen Formerfordernisse außer Kraft zu setzen.

Fundstelle

[Finanzgericht Hessen](#), Urteil vom 02.06.2014, 8 K 1658/13

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.